

# **Geschäftsordnung**

der

# **Landesschülervertretung Thüringen**



Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt  
[www.lsv-thüringen.org](http://www.lsv-thüringen.org) • [info@lsv-thüringen.org](mailto:info@lsv-thüringen.org) • 0361 / 573 411 895

# Inhalt

## **TEIL I: Allgemeines**

§ 1 DEFINITION DER LANDESSCHÜLERVERTRETUNG	3
§ 2 AUFGABEN DER LANDESSCHÜLERVERTRETUNG	3
§ 3 WAHLORDNUNG	3

## **TEIL II: Gremien**

§ 4 DIE MITWIRKUNGSGREMIEN DER LANDESSCHÜLERVERTRETUNG	4
§ 5A DIE REGIONALEN SCHÜLERTAGE	4
§ 5B DER LANDESSCHÜLERTAG	4
§ 6 DIE LANDESSCHÜLERVERTRETUNG	5
§ 7 DER LANDESVORSTAND	5
§ 8 VERTRETER DER LANDESSCHÜLERVERTRETUNG IM LANDESSCHULBEIRAT	6
§ 9 DIE AUSSCHÜSSE	6
§ 10 DIE AUSSCHUSSORGANISATION	7
§ 11 BERUFENE MITGLIEDER	7
§ 12 BERATENDE MITGLIEDER	8
§ 13 DIE BUNDESDELEGATION	8

## **TEIL III: Sitzungen**

§ 14 SITZUNGEN DER LANDESSCHÜLERVERTRETUNG	9
§ 15 LANDESSCHÜLERTAG	9
§ 16 EXTREMISMUSBESCHLUSS	10

## **TEIL IV: Schlussbestimmungen**

§ 17 GLEICHSTELLUNG	10
§ 18 BESCHLUSS EINER NEUEN GESCHÄFTSORDNUNG	10
§ 19 AUSHÄNDIGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG	10
§ 20 FINANZEN	10
§ 21 INKRAFTTRETEN	10
§ 22 NICHT GEREDELTE SITUATIONEN	10

# TEIL I: Allgemeines

## § 1 DEFINITION DER LANDESSCHÜLERVERTRETUNG

Die im Jahr 1990 einberufene Landesschülervertretung übt den Vertretungsanspruch sämtlicher Thüringer Schüler in weiterführenden staatlichen Schulen aus und berät überparteilich auf der Grundlage des Gesetzes das für Bildung zuständige Ministerium sowie die Thüringer Landesregierung. Mitglieder der Landesschülervertretung sind:

- gewählte Vertreter auf Landesebene
- berufene Mitglieder
- beratende Mitglieder
- Schulumtsschülersprecher und Kreisschülersprecher
- sämtlicher staatlichen Schularten, welche auf Beschluss des Landesvorstandes beratend hinzugezogen werden können.

## § 2 AUFGABEN DER LANDESSCHÜLERVERTRETUNG

Die Aufgaben der Landesschülervertretung Thüringen richten sich nach §1 der Mitwirkungsverordnung (ThürMitwVO) und dem Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG). Die Landesschülervertretung vertritt die Thüringer Schüler gegenüber allen politischen Institutionen. Weitere Regelungen werden im Folgenden in dieser Geschäftsordnung definiert. Die Landesschülervertretung ist bei Ihren Aufgaben nach dem Gesetz weder dem Ministerium, der Landesregierung noch Dritten verpflichtet.

## § 3 WAHLORDNUNG

Die Landesschülervertretung und ihre Mitglieder werden gemäß der Thüringer Mitwirkungsverordnung (§ 2 Absatz 1-6) gewählt.

## TEIL II: Gremien

### § 4 DIE MITWIRKUNGSGREMIEN DER LANDESSCHÜLERVERTRETUNG

Mitwirkungsgremien der Landesschülervertretung sind:

- die Vertreter auf Bundesebene,
- der Landesschülertag,
- die regionalen Schülertage (rST) in den Schulamtsbereichen,
- die Delegierten zum Landesschulbeirat (LSBR),
- die Ausschüsse der Landesschülervertretung, die Vorstandssitzungen (VS) sowie
- die Plenartagungen (PT) der Landesschülervertretung.

### § 5A DIE REGIONALEN SCHÜLERTAGE

(1) Die Versammlung aller Schülersprecher des jeweiligen Schulamtsbereiches aller Schularten ist ein vorbereitendes Gremium des Landesschülertages. Dem Gremium obliegen inhaltliche Vorgaben für den Landesschülertag.

(2) Weitere Regelungen werden im Zusammenhang mit § 5B festgelegt.

### § 5B DER LANDESSCHÜLERTAG

(1) Die Versammlung der Delegierten Schülersprecher der Schulamtsbereiche der Schularten ist das höchste beschlussfassende Gremium der Landesschülervertretung. Dem Gremium obliegen inhaltliche Entscheidungen.

(2) Der regionale Schülertag entsendet 15 stimmberechtigte Vertreter. Hierbei ist auf eine gerechte Aufteilung zwischen den Schularten zu achten.

(3) Die Landesdelegierten der Schulamtsbereiche werden auf den regionalen Schülertagen von allen anwesenden Schülersprechern gewählt. Den Schülersprechern muss vor der Wahl die Möglichkeit gegeben sein, sich vor den anwesenden Schülersprechern vorzustellen. Die Wahl hat nach den demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Die Landesdelegierten werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt ist der Landesdelegierte, der die relative Mehrheit erhält. Die Dauer des Amtes währt für einen Landesschülertag. Der regionale Schülertag ist beschlussfähig, wenn alle Schülersprecher fristgerecht eingeladen wurden.

(4) Landesschülertage finden mindestens zweimal jährlich, davon mindestens einmal mehrtägig in der beschriebenen Form statt.

(5) Die Einladungen werden mindestens zwei Wochen vor der Tagung an alle gewählten Vertreter per E-Mail versandt. Eine Versendung per Post erfolgt optional zusätzlich.

(6) Bei jedem Landesschülertag werden Inhalte oder Anträge diskutiert und damit ein Arbeitsprogramm für die Landesschülervertretung erstellt. Der Landesvorstand und die Ausschussvorsitzenden erstatten Bericht über den Fortschritt der Bearbeitung.

(7) Es obliegt der Entscheidung der gewählten Mitglieder der Landesschülervertretung welche Art Landesschülertag durchgeführt wird. Sie entscheiden in Vorbereitung auf den nächsten Landesschülertag ob die Veranstaltung einen inhaltlichen Hintergrund haben oder ein Landesschülertag zur Antragsbearbeitung stattfinden soll.

(8) Die zu diskutierenden Anträge sollen auf den regionalen Schülertagen vorbereitet und ggf. geändert werden. Dem Landesvorstand obliegt die Entscheidung, ob Anträge vorgegeben werden.

## **§ 6 DIE LANDESSCHÜLERVERTRETUNG**

(1) Die Landesschülervertretung steht dem Landesschülertag vor.

(2) Die Landesschülervertretung besteht aus den Landesschülersprechern, ihren Stellvertretern, den berufenen und beratenden Mitgliedern. Sie arbeitet auf Grundlage der vom Landesschülertag beschlossenen Inhalte und Grundsätze. Den gesetzlich legitimierten Landesschülersprechern und Stellvertretern obliegen alle organisatorischen und finanziellen Entscheidungen.

(3) Alle Beschlüsse sind öffentlich.

(4) Die Landesschülervertretung ist beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit aller zur Abstimmung berechtigten Mitglieder, die eingeladen wurden, festgestellt werden kann. Stimmberechtigt sind bei personellen und strukturellen Beschlüssen wie bei Wahl oder Abwahl eines Mitglieds des Landesvorstandes, der Berufung neuer Mitglieder oder der Einbeziehung beratender Mitglieder die gewählten Landesschülersprecher und ihre Stellvertreter. Bei inhaltlichen Beschlüssen sind berufene und gewählte Mitglieder der Landesschülervertretung stimmberechtigt. Ebenso obliegt der Beschluss einer Geschäftsordnungsänderung den gewählten Landesschülersprechern und ihren Stellvertretern. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Schriftführer festgestellt.

(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch ein Handzeichen. Die Vorstandsvorsitzenden oder der Schriftführer stellen das Stimmenverhältnis fest. Es ist „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ festzustellen. Bei Antrag kann der Landesvorstand eine geheime Abstimmung durchführen. Stimmen sind nicht übertragbar.

(6) Es ist möglich, zu verschiedenen Themenkomplexen die Meinung nicht stimmberechtigter, außenstehender Personen hinzuzuziehen.<sup>1</sup>

(<sup>1</sup>§12 Geschäftsordnung der Landesschülervertretung Thüringen / 03.11.2019)

(7) Der Vorstand kann auf Beschluss Aufgaben verbindlich an Dritte übergeben. Bei Nicht-Nachgehen der übertragenden Aufgaben sind legitime Folgen in §11 (5) / §12 (5) anwendbar.

(8) Aus der Landesschülervertretung heraus werden zwei Referenten in den Landesvorstand gewählt:

1. Persönlicher Referent des Landesvorstandes

2. Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Referenten können der Landesschülervertretung von den Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagen werden.

(9) Der persönliche Referent des Landesvorstandes hat die Aufgabe der Koordination der Termine, die Koordination der Ausschussarbeit, die Vorbereitung der Arbeitssitzungen und Unterstützung des Geschäftsführers

(10) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit hat die Aufgabe der regelmäßigen Vorbereitung von Pressemitteilungen, die Aktualisierung der Onlinepräsenz der Landesschülervertretung sowie der Organisation von Presseterminen in Absprache mit dem persönlichen Referenten des Landesvorstandes.

## **§ 7 DER LANDESVORSTAND**

(1) Die Landesschülersprecher und ihre Stellvertreter haben aus Ihrer Mitte einen Landesvorstand zu wählen. Dieser besteht aus einem Vorstandsvorsitzendem, seinem Stellvertreter, aus dem persönlichen Referenten des Landesvorstandes und dem Referenten für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Vorstandsvorsitzenden müssen Landesschülersprecher oder Stellvertreter sein. Als Referenten können auch berufene Mitglieder der Landesschülervertretung gewählt werden.

(2) Der Vorstandsvorsitz wird für jede zu besetzende Stelle auf gemeinsamen Beschluss in geheimer Wahl bestimmt. Jeder Landesschülersprecher hat eine Stimme. Gewählt ist, wer eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht. Im zweiten Wahlgang genügt eine einfache

Mehrheit.

(3) Der Landesvorstand hat folgende erweiterte Aufgaben: a. Wahrung der Sitzungsordnung und Leitung der Arbeitssitzungen und Klausurtagungen b. Bestimmung der Schriftführung bei Sitzung und anderen Terminen. c. verbindliche Delegation von Aufgaben an die Landesschülersprecher, berufene und beratende Mitglieder oder Ausschussvorsitzende.

(4) Misstrauen gegen jedes Mitglied des Landesvorstandes oder den gesamten Landesvorstand kann mit einer zweidrittel Mehrheit der gewählten Landesschülersprecher ausgesprochen werden. Es muss unverzüglich ein neuer Vorstandsvorsitz gewählt werden.

(5) Der Vorstand wird für eine Legislaturperiode gewählt. Wird eine Stelle im Landesvorstand, aus welchem Grund auch immer, vakant, so ist sie umgehend neu zu besetzen. §7(2) der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(6) Berufene Mitglieder im Landesvorstand haben das Stimmrecht von gewählten Landesschülersprechern.

(7) Der Landesvorstand ist berechtigt in dringenden Fällen eine Entscheidung ohne vorherige Zusammenkunft zu treffen. Diese Entscheidung kann über alternative Kommunikationskanäle (E-Mail, Skype, etc.) erfolgen und bedarf der Sicherstellung, dass alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen können. Eine nachgehende Beratung in einer Sitzung hat zu erfolgen.

(8) Der Landesvorstand muss bei allen Entscheidungen die Wahrung der Interessen der Landesschülervertretung gewährleisten.

## **§ 8 VERTRETER DER LANDESSCHÜLERVERTRETUNG IM LANDESSCHULBEIRAT**

(1) Der Landesvorstand ernennt in Absprache mit den Landesschülersprechern und deren Stellvertreter fünf Mitglieder und Stellvertreter für den Landesschulbeirat.

(2) Die Ernannten nehmen an den Sitzungen des Landesschulbeirats teil. Im Fall der Verhinderung übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Verhinderten.

(3) Vorrangig sind die gewählten Mitglieder in den Landesschulbeirat zu entsenden.

(4) Bei Abwahl oder Entlassung in Folge §11 (5) / § 12 (5) aus der Landesschülervertretung Thüringen ist ein Rücktrittsgesuch an den Landesschulbeirat zu übergeben. Scheidet ein Mitglied der Landesschülervertretung durch verstreichend der Schulpflicht aus dem Landesschulbeirat aus, so steht es dem Delegierten, bei mehrheitlicher Toleranz durch die Landesschülervertretung, frei ein solches Gesuch zu übergeben.

## **§ 9 DIE AUSSCHÜSSE**

(1) Die Landesschülervertretung legt zu Beginn der Legislaturperiode oder bei Bedarf auf Grundlage der geplanten Arbeit Ausschüsse fest. Die Einrichtung der Ausschüsse sollte zeitnah erfolgen.

(1a) In jeder Legislaturperiode sind 5 Hauptausschüsse zu besetzen:

- Termine/Organisatorisches
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Basisarbeit
- Planung eigener Veranstaltungen

Die Hauptausschüsse sind von § 9 (2) ausgenommen.

(2) Ausschüsse können jederzeit auf Vorschlag des Landesvorstandes, oder eines Landesschülersprechers, an die Landesschülervertreter mit einfacher Mehrheit gegründet oder aufgelöst werden. Bei der Abstimmung zur Gründung oder Auflösung eines Ausschusses handelt es sich um eine strukturelle Entscheidung. §6 (4) gilt entsprechend.

- (3) Die Ausschüsse geben sich gemäß der ihnen übertragenen Aufgaben in einer konstituierenden Sitzung eine Präambel.
- (4) Während Ausschusssitzungen haben alle Ausschussmitglieder, unabhängig von Ihrer Position in der Landesschülervertretung Thüringen, gleichberechtigtes Stimmrecht.

## **§ 10 DIE AUSSCHUSSORGANISATION**

- (1) Für eine Legislatur wählen die Landesschülersprecher und ihre Stellvertreter auf Vorschlag eines oder mehrerer Landesschülersprecher in offener Wahl einen kommissarischen Ausschussvorsitzenden. Dieser hat die Aufgabe eine konstituierende Sitzung des Ausschusses einzuberufen. Bei der Wahl der Ausschussvorsitzenden handelt es sich um eine personelle Entscheidung, Stimmberechtigungen sind daher nach §6 (4) Geschäftsordnung der Landesschülervertretung Thüringen zu wahren. Sie ist nach den demokratischen Grundsätzen durchzuführen.
- (2) In einer konstituierenden Sitzung erhalten die Ausschussmitglieder die Möglichkeit einen Ausschussvorsitzenden zu wählen. Diese Wahl findet offen, per Handzeichen statt. Es sind alle Ausschussmitglieder stimmberechtigt.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden bekommen vom Landesvorstand schriftlich konkrete Aufgaben, die der Ausschuss behandeln soll.
- (4) Alle Mitglieder der Landesschülervertretung sind dazu angehalten, in Ausschüssen mitzuwirken. (5) Grundsätzlich erfolgt die Ausschussarbeit öffentlich. Die Ausschüsse werden somit offiziell auf den Landesschülertagen und auf der Website ausgeschrieben.
- (6) Der Ausschussvorsitzende erstattet der Landesschülervertretung auf Nachfrage und zu Plenartagungen Bericht über den aktuellen Arbeitsstand des Ausschusses.
- (7) Die Ausschussvorsitzenden können externe Sachverständige, Partner oder andere Beisitzer hinzuziehen, um Themen objektiv und sachlich richtig zu bearbeiten.
- (8) Innerhalb der Ausschüsse können intern Ausschussarbeitskreise (AAK) gegründet werden. Diese sollen dazu dienen, einzelne Fragestellungen effizienter bearbeiten zu können und werden von Ausschussvorsitzenden, in Rücksprache mit dem Landesvorstand, gegründet.
- (9) Ausschüsse tagen auf Einberufung des Ausschussvorsitzenden oder des Landesvorstandes. Diese Sitzungen finden unabhängig von Plenartagungen der Landesschülervertretung statt.

## **§ 11 BERUFENE MITGLIEDER**

- (1) Die Landesschülersprecher können je nach Bedarf externe Personen als legitimierte Mitglieder berufen. Die berufenen Mitglieder werden vorgeschlagen oder schlagen sich selbst vor.
- (2) Voraussetzung für die Berufung in die Landesschülervertretung bildet eine, in der Landesgesetzgebung vorgesehene, Vertretung auf Landesebene.
- (3) Den stimmberechtigten Mitgliedern muss eine schriftliche Bewerbung vorliegen. Die Inhalte dieser werden durch die Landesschülervertretung festgelegt.
- (4) Berufene können von der Landesschülervertretung mit Aufgaben betraut werden. Die berufenen Mitglieder nehmen an den Arbeitssitzungen teil und haben gemäß §6 (4) GO der LSV Thüringen ein Stimmrecht und uneingeschränktes Rederecht.
- (5) Berufene Mitglieder der Landesschülervertretung können auf Antrag eines oder mehrerer Landesschülervertreter oder des Landesvorstandes aus der Landesschülervertretung entlassen werden. Dieser Antrag ist schriftlich der Vollversammlung zu übergeben und muss für Veranlassung die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Landesschülersprecher und ihrer Stellvertreter erreichen.

(6) Bei Dringlichkeit kann mit Entscheid des Vorstands das berufene Mitglied mit sofortiger Wirkung aus der Landesschülervertretung entlassen werden. Dringlichkeit besteht bei politischer Einflussnahme, Missbrauch des Amtes oder sonstiger im Ermessen des Vorstands liegenden Bedingungen.

## **§ 12 BERATENDE MITGLIEDER**

(1) Den stimmberechtigten Mitgliedern muss eine schriftliche Bewerbung vorliegen. Die Inhalte dieser werden durch die Landesschülervertretung festgelegt.

(2) Beratende Mitglieder der Landesschülervertretung können auf Einladung per Post oder per E-Mail an den Sitzungen und Versammlungen der Landesschülervertretung und haben als unterstützendes Organ das Rederecht eines berufenen Mitgliedes. Sie können mit Aufgaben der Landesschülervertretung durch den Landesvorstand, die Landesschülersprecher oder ihrer Stellvertreter betraut werden.

(3) Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Die Ernennung der beratenden Mitglieder erfolgt mit offener Abstimmung der Landesschülersprecher und ihrer Stellvertreter. Ein beratendes Mitglied ist ernannt, wenn eine einfache Mehrheit der gewählten Mitglieder für die Ernennung stimmt.

(5) Beratende Mitglieder der Landesschülervertretung können auf Antrag eines oder mehrerer Landesschülervertreter oder des Landesvorstandes aus der Landesschülervertretung entlassen werden. Dieser Antrag ist schriftlich der Vollversammlung zu übergeben und muss für Veranlassung die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Landesschülersprecher und ihrer Stellvertreter erreichen.

(6) Bei Dringlichkeit kann mit Entscheid des Vorstands das beratende Mitglied mit sofortiger Wirkung aus der Landesschülervertretung entlassen werden. Dringlichkeit besteht bei politischer Einflussnahme, Missbrauch des Amtes oder sonstiger im Ermessen des Vorstands liegenden Bedingungen.

## **§ 13 DIE BUNDESDELEGATION**

(1) Die Landesschülersprecher und ihre Stellvertreter wählen in einer konstituierenden Arbeitssitzung, auf Vorschlag des Landesvorstandes, drei Delegierte für Veranstaltungen auf Bundesebene, beispielsweise die Bundesschülerkonferenz.

(2) Die Delegierten nehmen an Veranstaltungen teil zu welchen die Landesschülervertretung eingeladen wurde.

(3) Die Delegierten können auch durch berufene Mitglieder besetzt werden.

(4) Vor- und Nachbereitend zu entsprechenden Veranstaltungen erstatten die Delegierten der Landesschülervertretung Bericht.

(5) Scheidet ein Delegierter aus dem Amt in der Landesschülervertretung, so ist seine Delegation nichtig. Es ist unverzüglich ein neuer Delegierter zu wählen.



## TEIL III: Sitzungen

### § 14 SITZUNGEN DER LANDESSCHÜLERVERTRETUNG

(1) Alle sechs bis acht Wochen findet eine beratende Vollversammlung der Landesschülervertretung (Plenartagung) statt. Auf diesen Plenartagungen werden aktuelle organisatorische Punkte, Veranstaltungen und der aktuelle Arbeitsstand besprochen. Hierfür steht der Landesschülervertretung die Möglichkeit offen, Referenten anzufragen. a. Laufende Projekte und geplante Veranstaltungen werden in Absprache weiter geplant oder abgeglichen. Sowie auch bildungspolitisch aktuelle Themen besprochen und gegebenenfalls eine Stellungnahme verfasst. b. Die Ausschüsse erstatten Bericht durch die Ausschussvorsitzenden. c. Es obliegt dem Landesvorstand, Gäste zu bestimmten Themen einzuladen. d. Die Interessen der Landesschülervertretung Thüringen sind bei Beratungen mit Gästen unbedingt zu wahren. e. Zielstellungen für die nächste Zusammenkunft sind zu verfassen und Aufgaben konkret zu verteilen.

(2) Der Landesvorstand der Landesschülervertretung hält alle zwei bis vier Wochen eine Vorstandssitzung ab. Diese dient, vor allem, zur Vorbereitung der Plenartagungen. Der Landesvorstand oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Landesschülervertretung Thüringen hat die Möglichkeit, über die sechs- bis achtwöchigen Plenartagungen hinaus eigenverantwortlich Sondersitzungen einzuberufen.

(3) Die Sitzungen werden durch einen Schriftführer protokolliert. Wenn nicht anders bestimmt, ist dies Aufgabe des persönlichen Referenten des Landesvorstandes.

(4) Die Regelungen der Geschäftsordnung bei einer Plenartagung finden bei Sondersitzungen entsprechende Anwendung.

(5) Die Niederschrift enthält folgende Angaben: a. Anwesenheit b. Datum / Ort der Sitzung c. Tagesordnung der Sitzung d. Sitzungsverlauf e. Beschlüsse und Ergebnisse f. Anlagen

(6) Das Protokoll der jeweiligen Sitzung wird den Mitgliedern der Landesschülervertretung in der Regel spätestens zwei Wochen nach der Sitzung per Post oder E-Mail zugesandt. Eine Übersendung des Protokolls in die Ausschüsse ist vorzunehmen. Alle Protokolle sind bei Bedarf öffentlich auf der Website zu listen.

(7) Der Landesvorstand lädt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Eine Tagesordnung ist dann nicht beizufügen, wenn aus der Einladung ein eindeutiger Tagungsgrund ersichtlich ist. Änderungen in der Tagesordnung werden am Anfang der Sitzung besprochen.

(8) Eingeladen werden die gewählten und berufenen Mitglieder der Landesschülervertretung sowie beratende Mitglieder. Je nach Notwendigkeit auch Schulamts- oder Kreisschülersprecher.

(9) Die Einladungen werden in der Regel zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail versandt, damit Termin und Tagesordnung allen Eingeladenen rechtzeitig bekannt gemacht werden. Diese Frist entfällt bei Einberufung von Sondersitzungen.

(10) Die Plenartagung wird vom Landesvorstand geleitet.

(11) Bei Bedarf kann eine Sitzung per Telefonkonferenz durchgeführt werden. Diese kann über diverse dafür geeignete Apps/Webseiten durchgeführt werden. Plenartagungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

### § 15 LANDESSCHÜLERTAG

Nähere Bestimmungen zur Antragsdiskussion zum Landesschülertag werden in einer externen Geschäftsordnung zur jeweiligen Veranstaltung getroffen. Diese Geschäftsordnung ist vor jedem Landesschülertag von den Landesschülersprechern festzulegen.

## **§ 16 EXTREMISMUSBESCHLUSS**

Falls eine Person rechts- oder linksextreme Äußerungen tätigt oder durch anderweitige extremistische und/oder verfassungsfeindliche Handlungen auffällig wird oder Menschen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Hautfarbe diskriminiert, erfolgt ein Veranstaltungsausschluss. Bei jeder Einladung wird mit dem Paragraph 6 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersammlG) darauf hingewiesen.

## **TEIL IV: Schlussbestimmungen**

### **§ 17 GLEICHSTELLUNG**

Die Status- und Funktionsbeziehungen dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und/oder weiblicher Form.

### **§ 18 BESCHLUSS EINER NEUEN GESCHÄFTSORDNUNG**

Der Beschluss einer neuen Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gewählten Landesschülersprecher und deren Stellvertreter.

### **§ 19 AUSHÄNDIGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG**

Jedem Landesschülersprecher und seinem Stellvertreter ist die aktuelle Geschäftsordnung einmal und auf Anfrage nochmals auszuhändigen.

### **§ 20 FINANZEN**

Finanzielle Mittel, die der Landesschülervertretung zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur zu den, in der Geschäftsordnung genannten Zwecken und Aufgaben, verwendet werden.

### **§ 21 INKRAFTTRETEN**

Diese Geschäftsordnung tritt direkt nach ihrer Beschlussfassung durch die gewählten Landesschülersprecher und ihrer Stellvertreter in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

### **§ 22 NICHT GEREGLTE SITUATIONEN**

Bei durch die Geschäftsordnung nicht geregelten Situationen entscheiden der Landesvorstand bei organisatorischen und die Landesschülervertretung bei inhaltlichen Fragen mit einfacher Mehrheit.